

Aktueller Tipp



„Steuerspartipps“ zum Jahresende

Mit ein paar geschickten Maßnahmen zum Jahresende können positive steuerliche Lenkungswirkungen erzielt werden und unnötige Überraschungen bei der Erstellung der Steuererklärungen im nächsten Jahr vermieden werden.

Mögliche Anknüpfungsbereiche haben wir Ihnen nachstehend zusammengestellt.

- **Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner – Progressionsglättung/Steuerstundung**

Da für Einnahmen-Ausgaben-Rechner prinzipiell das Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt, besteht die Möglichkeit durch Verschieben von Einnahmen ins nächste Jahr und Vorziehen von Ausgaben ins laufende Jahr den steuerlichen Gewinn zu beeinflussen und unter Umständen die Einkommensteuerprogression günstig zu nutzen.

Zu beachten ist die 15tägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben!

- **Für Bilanzierer – Gewinnrealisierung**

Die Gewinnrealisierung beim Bilanzierer erfolgt mit der Auslieferung der Erzeugnisse bzw. mit der Fertigstellung der Leistungen. Solange dies nicht erfolgt ist, werden Fertigerzeugnisse, Halbfabrikate oder noch nicht abrechenbare Leistungen mit den bisher angefallenen Kosten aktiviert, erhaltene Anzahlungen dafür passiviert.

Die Gewinnspanne verlagert sich ins neue Jahr.

Achtung: Dokumentation des Fertigstellungszeitpunktes!

- **Investitionen**

Das Vorziehen von Investitionen, welche ohnehin für Anfang 2017 geplant sind, kann sich steuerlich günstig auswirken.

Dabei ist zu beachten, dass

- geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis € 400,00) sofort zur Gänze abgeschrieben werden können.
- für Investitionen über € 400,00 noch in diesem Jahr eine Halbjahresabschreibung geltend gemacht werden kann, wenn das Wirtschaftsgut bis 31.12.2016 in Betrieb genommen wird.
- bei Einzelunternehmern und Mitunternehmerschaften diese Investitionen unter bestimmten Voraussetzungen für die Geltendmachung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden können.

- **Begünstigungen für Registrierkassen**

Für die Anschaffung eines Systems zur elektronischen Aufzeichnung der Bareinnahmen oder die Umrüstung eines schon bestehenden Aufzeichnungssystems im Zeitraum zwischen 1.3.2015 und 31.3.2017 gibt es Begünstigungen.

- Eine Prämie in Höhe von € 200,00 je Erfassungseinheit.
- Sofortabschreibung der Aufwendungen für die Anschaffung bzw. Umrüstung.
- Gegebenenfalls Inanspruchnahme eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages.

- **Gewinnfreibetrag für Einzelunternehmer und Mitunternehmer**

Der Gewinnfreibetrag in Höhe von 13% besteht aus zwei Teilbeträgen.

Einerseits dem Grundfreibetrag, welcher bis zu einem Gewinn von € 30.000,00 gewährt wird.

Andererseits der investitionsbedingte Freibetrag, welcher für Gewinne über € 30.000,00 zusteht, insofern begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft werden.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind:

- neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (nicht PKW).
- Wohnbauanleihen, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes mindestens 4 Jahre gewidmet werden.

- **Weihnachtsgeschenke für Mitarbeiter**

Geschenke an Mitarbeiter (€ 186,00/DN/Jahr) und Betriebsveranstaltungen, wie z. Bsp. Weihnachtsfeier (€ 365,00/DN/Jahr) sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind jedoch steuerpflichtig.

- **Nutzungsdauer von Betriebsgebäuden**

Im betrieblichen Bereich wurde die gesetzliche Abschreibungsdauer für Betriebsgebäude auf 2,5%, jene für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden auf 1,5% festgelegt.

Ein höherer Abschreibungssatz ist zulässig, wenn dieser durch ein Gutachten nachgewiesen wird. Dies ist in der Regel nur im Jahr der Inbetriebnahme möglich.

Ausnahmsweise und einmalig kann dieser Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer auch bei bereits laufender Abschreibung erfolgen, jedoch nur im Jahr 2016.

- **Beachtung der Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer in Höhe von € 30.000,00**

- **Arbeitnehmerveranlagung 2011 ist nur mehr bis 31.12.2016 möglich**